

**BESCHLUSS Nr. 5/81 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES**

vom 1. Dezember 1981

**zur Änderung der Protokolle Nrn. 1 und 2**

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft insbesondere auf Artikel 12a dieses Abkommens,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Infolge des Inkraftsetzens der Ergebnisse der im Rahmen des GATT geführten multilateralen Handelsverhandlungen (Tokio-Runde) hat die Gemeinschaft das Schema der Tarifnummern 21.04 und 48.07 des Gemeinsamen Zolltarifs geändert.

Die Gemeinschaft hat die Rechnungseinheit in ihren Rechtsakten durch die ECU ersetzt. Diese Änderung betrifft auch die in Tabelle I des Protokolls Nr. 2 genannten Nummern 21.07 und 22.09 des Gemeinsamen Zolltarifs.

Es empfiehlt sich daher, das Schema der im Abkommen erwähnten Waren diesen Änderungen anzupassen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

(1) Die in Artikel 1 Absätze 1 und 3 des Protokolls Nr. 1 enthaltenen Tabellen werden wie folgt geändert:

— im Titelkopf der zweiten Spalte wird nach der Tarifstelle 48.07 C die Tarifstelle 48.07 D eingefügt.

2. Das Schema des Anhangs A des Protokolls Nr. 1 wird wie folgt geändert:

„Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
Kapitel 48	(unverändert)
48.01	(unverändert)
48.03	(unverändert)
48.07	(unverändert): ex C. aus gebleichtem Halbstoff, mit Kaolin gestrichen oder überzogen oder mit Kunststoffen überzogen oder getränkt, mit einem Quadratmetergewicht von 160 g oder mehr: — gestrichene Druck- oder Schreibpapiere ex D. andere: — gestrichene Druck- oder Schreibpapiere ex C. aus gebleichtem Halbstoff, mit Kaolin gestrichen oder überzogen oder mit Kunststoffen überzogen oder getränkt, mit einem Quadratmetergewicht von 160 g oder mehr: — andere, ausgenommen gestrichene Druck- oder Schreibpapiere ex D. andere: — andere, ausgenommen gestrichene Druck- oder Schreibpapiere
48.16	(unverändert)
48.21	(unverändert)
ex Kapitel 48	(unverändert)
ex Kapitel 49	(unverändert)“

3. Die in Protokoll Nr. 2 enthaltene Tabelle I wird wie folgt geändert:

„EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz	Am 1. Juli 1977 anwendbarer Zollsatz
15.10 } bis } 21.02 }	(unverändert)	(unverändert)	(unverändert)
21.04	(unverändert): B. Gewürzsoßen auf der Grundlage von Tomatenmark	18 %	10 %
	C. andere:		
	— Tomaten enthaltend	18 %	10 %
	— andere	18 %	6 %
21.05 } bis } 21.06 }	(unverändert)	(unverändert)	(unverändert)
21.07	(unverändert)		
	A. (unverändert)	(unverändert)	(unverändert)
	B. (unverändert)	(unverändert)	(unverändert)
	C. (unverändert)	(unverändert)	(unverändert)
	D. (unverändert)	(unverändert)	(unverändert)
	E. (unverändert)	(unverändert)	bT höchstens 25 ECU für 100 kg Eigengewicht
	G. (unverändert)	(unverändert)	(unverändert)
22.02 } bis } 22.06 }	(unverändert)	(unverändert)	(unverändert)
22.09	(unverändert): C. alkoholische Getränke: V. andere, in Behältnissen mit einem Inhalt: ex a) von zwei Liter oder weniger: — Ei oder Eigelb und/oder Zucker (Saccharose oder Invertzucker) enthaltend	(unverändert)	1 ECU für 1 hl je % vol Alkohol + 6 ECU je hl
	ex b) von mehr als zwei Liter: — Ei oder Eigelb und/oder Zucker (Saccharose oder Invertzucker) enthaltend	(unverändert)	1 ECU für 1 hl je % vol Alkohol
29.04 } bis } 39.06 }	(unverändert)	(unverändert)	(unverändert)“

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 1. Dezember 1981.

Im Namen des Gemischten Ausschusses

Der Präsident

P. DUCHATEAU